



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

5. Ob dann der Process in diesem Laster nach belieben deß Richters
angestellet werden könne?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

der Kayf. May. oder das Heil: Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. majest. der Münzverfälschung tot. tit. C. de fals. mon. vnd Straffen Mordis text. in l. 6. ff. de custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/ werden excepta crimina genennet / Gestalt sie dann denselben Mahmen daher haben/weil sie der ordentlichen disposition vnd regulen der rechten nicht eben vnderworfen seind. Also daß nicht nötig seye/sich in Verfolgung dero selben an den Process binden zu lassen/welchen die rechten in andern gemeinē Lastern vorschreiben. Beschaffen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Nutz / vbermächter Weise belediget wird/so wirds vor billig gehalten/ daß demselben auff sonderbare Weis vnd Weg: begegnet vnd gestewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese extraordinari Laster / den Process nach belieben anzustellen.

1. Ich sage nein/daß sich solches nicht geschehe. Ursache: Dann ob zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen beschriebenen Rechten außgeschlossen seind/so seind sie dennoch von demjenigen / was die Vernunft vnd das natürliche Recht erfordert / nicht außgenommen. So mag dann nun der Process gegen diese Laster angestellt werden / wie man wölle / nach Ordnung oder außser Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch muß man dahin sehen / daß nichts darbey vorgenommen werde/so mit der recht regulirten Vernunft streite. Welches dann

an sich klar / vnd des Beweisthums befreuet ist. Ich aber rege dasselbige von des wegen an/weil ich verstehe/daß etliche Hexen richter in deme sie allzu frey/vnnd vngeschehden hertbey verfahren / dasselbige damit excusiren, daß sie sprechen: Ey es ist ein crimen exceptum. Dahero dann folgt/daß wann sie etwan liederliche indicia oder das Maß in der tortur vberschritten haben/so sie allzu leicht gläubig gewesen/oder den beklagten ihre defension vnd rechtliche Verantwortung abgeschlagen/oder in andern dergleichen/sich wieder die Vernunft verlauffen haben / werffen sie dieses gleichsam zum Helm ihrer entschuldigung für es sey ein crimen exceptum gewesen/darinnen habe der Richter willkürliche Freyheit zu verfahren nach seinem gutachten ic. wie ich hierunden an mehreren Orthen hiervon handeln werde. A. 2: ber wofern wir andorst nicht gar vngerecht sein wollen / so müssen alle Richter ihnen dieses als eine allgemeine vnwombstößliche Regel vor Augen gestellet sein lassen: Daß man in keinem Laster / es sey exceptum aut non exceptum, Gemein/oder außser der Ordnung / den Process andorst führen könne oder solle / als wie es die recht regulirte Vernunft erfordert. Wie es dann auch zweytens ein ganz falscher Wahn ist/ daß man in den außgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/was in den allgemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist / ich gestehe es zwar / daß man dessen etwas vnderlassen vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles:

vnd wird man mir auß keinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Wor auß denn die Unwissenheit vnd Unverstand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret / in dem er schreibt / daß die Meynung die da sagt / daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit sehen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte / falsch / oder aber also zu verstehen seye / daß man in Bestrafung der selben / an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye / sondern daß ein Richter / wann er des Lasters gewiß ist / in Straffen strenger sein könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd seht hinzu / dz nach Meynung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermeldt rechtsakes sey / wovon man auch lesen kan bey: Mascardo vol. 3. conclas. 131. Aber wiedeme / so bleibe ich darbey: Daß man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wider thun könne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschlandt wohl daran thun / daß sie gegen das Laster der Zauberey / so hefftig inquiriren vnd procediren.

I. B. **S**As sey gar ferne von mir / daß ich der Obrigkeit verbleiben solte / daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorgelegt / daß sie vns befehlen vnd gebieten / wir aber ihro gehorsam sein sollen: Sie haben ihres verfahrens Ursache / welche ih-

nen dann von ihren Råthen vnd Beamp- ten angegeben werden als da seind:

I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Giffte / welchs als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist / erledigen.

II. Sie kommen vielem Schaden vnd Unheyl / so diese Teuffelskinder anstiften wöllen / zuvor.

III. Sie thuen in deme ihr Ampt vnd beruff / sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerte nicht vmbsonst / sondern sey ein diener Gottes zur Rache vber die so vbel thun. Also dz sie sich gar höchlich veründig / vnd sich der Laster selbst theilhaftig mache würden / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil / diejenige so es verschuldet / nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest: judic. deleg. Sodan bey Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctores zu sehen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig machen / allen schaden vnd Unheil / welcher / so wohl dem gemeinen besten ins Gemein / als auch einem jeden insonderheit durch dis nachsehen / zu wachsen möchte / zuerstaten: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet / vnd es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. quaest. 26. Sylvestr. Caj. & in summ. v. restitatis. Domin. Sot. libr. 4. de Justic. & jur. quaest. 7. a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere / welche anzuziehen lang fallen würde / ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit